

Gemeinde Schönburg

Bekanntmachung

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik Hinter den Gärten Gemeinde Schönburg, Ortsteil Possenhain

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Prüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ Gemeinde Schönburg, Ortsteil Possenhain gefasst.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 dient der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung von Flächen der ehemaligen LPG Tierproduktion „Weltfrieden“ = Milchviehanlage Possenhain) - Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - auf einer Fläche von ca. 8 ha im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 6 der Gemeinde Schönburg.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der ehemaligen Milchviehanlage Possenhain mit den Flurstücken 174/3; 176/1; 178; 179; 181/1; 182/1 und 545 in der Flur 12 der Gemarkung Schönburg mit einer Fläche von ca. 8,3 ha – siehe angehängter Lageplan.

Gemäß Aufstellungsbeschluss und nach erfolgter Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat bereits in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Vorprüfung des Einzelfalls zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage „Hinter den Gärten OT Possenhain nach Anlage 2 BauGB vorgenommen.

Da in Bezug zu dieser erfolgten zeitnahen Prüfung keine neuen Erkenntnisse vorliegen, und der Geltungsbereich die gleichen Flächen umfasst und auch die geplante Nutzung analog erfolgen soll, haben sich die Voraussetzungen und die Auswirkungen der künftigen Planung die zu dem Zeitpunkt einer Prüfung des Einzelfalls unterzogen wurden nicht geändert. Mit Verweis auf diese bereits erfolgte Prüfung (Beschluss Nr. 445/14-19/0065) ist die Gemeinde Schönburg zu dem Ergebnis gekommen, dass auch dieses BP-Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung durchgeführt werden kann.

Demnach kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin bedarf es keiner zusammenfassenden Erklärung (siehe § 13a (2) i. V. m. § 13 (3) BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung informieren (siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss). Im Rahmen dieser Frist können von Jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeinde Schönburg vom 22.08.2016 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A mit dem Text Teil B sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.09.2016 bis zum 10.10.2016** in der Verbandsgemeinde Wethautal, in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11, Zimmer EG5 während folgender Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 und
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 und
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Entwurf Planzeichnung Teil A mit Text Teil B

Entwurf der Begründung mit den Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung
- Schaffung der Bedingungen für die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik
- Blendgutachten

Friedrich Prüfer
Bürgermeister